

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen	
Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2017	59
Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinde	
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen für das Haushaltsjahr 2017.....	60
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Uelzen für die Durchführung von Bürgerentscheiden	60
Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2017	61
Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2017	61
Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2017	62
Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Suderburg	62

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Kreistag des Landkreises Uelzen mit Beschluss vom 14. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	174.159.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	174.159.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	169.866.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	165.821.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.476.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	25.225.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.920.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.950.000 €
festgesetzt.	

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	193.262.900 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	192.996.800 €

§ 2

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.920.000 € **festgesetzt**.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 26.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Der UMLAGESATZ DER KREISUMLAGE wird auf 51 v.H. der Steuerkraftzahlen (der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer) und 51 v.H. von 90 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden u. Samtgemeinden festgesetzt.

§ 6

Der Beitrag zur KREISSCHULBAUKASSE wird auf 0 € je Grundschüler festgesetzt.

§ 7

Für die BEFUGNIS DES LANDRATES , über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 € als unerheblich.

Uelzen, den 14. Februar 2017

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
Dr. Blume

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Az. 32.16-10302-360 (2017) genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Straße 53, Zimmer 12/6, während der Dienststunden aus.

Uelzen, 31. Mai 2017

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
Dr. Blume

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 23. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.806.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.709.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.582.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.858.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	130.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.878.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.248.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.546.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.248.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 650.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.263.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Uelzen, 23. Februar 2017

(Thomas Schulz) Vorsitzender der Verbandsversammlung

(Dietmar Kahrs) Geschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Uelzen am 25. April 2017 unter dem Aktenzeichen 20-006/25-600 (2017) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Verkündung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Bürgeramt des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der Dienststunden aus.

Uelzen, 17. Mai 2017

(Thomas Schulz) Vorsitzender der Verbandsversammlung

(Dietmar Kahrs) Geschäftsführer

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Uelzen für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung vom 6. März 2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Uelzen für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 18. Mai 2015 beschlossen:

1.

Die Satzung erhält folgende Überschrift: „Satzung der Hansestadt Uelzen für die Durchführung von Bürgerentscheiden“

2.

In § 1 wird die Bezeichnung „Stadt“ durch die Bezeichnung „Hansestadt“ ersetzt.

3.

In § 7 Absatz 2 wird die Bezeichnung „Stadt“ durch die Bezeichnung „Hansestadt“ ersetzt.

4.

In § 9 Absatz 2 wird die Bezeichnung „Stadt“ durch die Bezeichnung „Hansestadt“ ersetzt.

5.

In § 15 Absatz 4 wird die Bezeichnung „Stadt“ durch die Bezeichnung „Hansestadt“ ersetzt.

6.

In § 17 Absatz 2 werden die Bezeichnungen „Stadt“ durch die Bezeichnungen „Hansestadt“ ersetzt.

7.

In § 17 Absatz 3 wird die Bezeichnung „Stadt“ durch die Bezeichnung „Hansestadt“ ersetzt.

8.

In § 17 Absatz 4 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

9.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Uelzen für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 6. März 2017 tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Uelzen, den 6. März 2017

HANSESTADT UELZEN

*gez. Unterschrift
(Jürgen Markwardt)
Bürgermeister*

**Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in der Sitzung am 27. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	545.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	545.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	537.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	520.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	58.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	61.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 2.000,00 € als unerheblich.

Jelmstorf, den 27. März 2017

*(Heukamp)
Bürgermeister*

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Jelmstorf während der Dienststunden aus.

Jelmstorf, den 9. Mai 2017

*Heukamp
Bürgermeister*

**Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Natendorf in der Sitzung am 19. Januar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	655.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	637.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	631.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	585.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	77.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	997.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	953.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 62.400 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 934.600 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Natendorf, den 19. Januar 2017

(Schröder)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Natendorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m.§130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzten (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 18. Mai 2017 unter dem Aktenzeichen 20-006/14 (2017) erteilt worden.

Natendorf, den 22. Mai 2017

Schröder
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Römstedt in der Sitzung am 27. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 630.200 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 630.200 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 608.700 €
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 578.000 €
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 34.000 €
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 65.000 €
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 2.000 € als unerheblich.

Römstedt, den 27. März 2017

(Lüders)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Römstedt während der Dienststunden aus.

Römstedt, den 16. Mai 2017

Lüders
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suderburg in der Sitzung vom 21. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.888.100 €

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.888.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	3.831.900 €
2.2 der Auszahlungen auf	3.709.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.576.800 €
2.2.1 auf Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.230.700 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	6.400 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	248.700 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	248.700 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	230.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 248.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 934.000 €.

§ 5

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.600 EUR als unerheblich.

Suderburg, den 21. Februar 2017

Thomas Schulz
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/600 (2017) am 18. Mai 2017 zur Kenntnis genommen worden. Zu den genehmigungspflichtigen Teilen wurde die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

